

Bericht
des Vorstands der IKB Deutsche Industriebank AG
über die Vereinbarung der (Teil-)Aufhebung des Vertrags über die Errichtung einer
Stillen Gesellschaft vom 09./10. Dezember 2002

sowie
über die Vereinbarung der Anpassung der Aufwendungsersatzvereinbarung
vom 09./10. Dezember 2002

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank AG (nachfolgend „**IKB**“) erstattet der Vorstand der IKB den nachfolgenden Bericht über die beabsichtigte Vereinbarung über die (Teil-)Aufhebung des Beteiligungsvertrags zwischen der IKB und der Capital Raising GmbH vom 09./10. Dezember 2002 (nachfolgend „**Änderungsvereinbarung**“) sowie über die beabsichtigte Vereinbarung über die Anpassung der Aufwendungsersatzvereinbarung zwischen der IKB und der Capital Raising GmbH vom 09./10. Dezember 2002 (nachfolgend „**Anpassungsvereinbarung**“), jeweils entsprechend den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Abs. 1 AktG.

1. Vorbemerkung

1.1 Vorbemerkung zu dem Beteiligungsvertrag

Die IKB und die Capital Raising GmbH (nachfolgend „**Stiller Gesellschafter**“) haben am 09./10. Dezember 2002 einen Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft (nachfolgend "**Beteiligungsvertrag**"; die auf dieser Grundlage errichtete stille Gesellschaft die "**Stille Gesellschaft**"; die damit verbundene stille Beteiligung die "**Stille Beteiligung**") abgeschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Beteiligungsvertrags ist der Stille Gesellschafter berechtigt, sich am Handelsgewerbe der IKB als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage in Höhe von mindestens EUR 150.000.000,00 (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) und höchstens EUR 250.000.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro) zu beteiligen. Auf dieser Grundlage beteiligte sich der Stille Gesellschafter am Handelsgewerbe der IKB mit einer Vermögenseinlage (die "**Stille Einlage**") in Höhe von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro) (der "**Einlagenennbetrag**"). In dieser Höhe wurde der Beteiligungsvertrag als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG abgeschlossen, dem die ordentliche Hauptversammlung der IKB vom 30. August 2002 zugestimmt hat und der zur Eintragung in das Handelsregister der IKB angemeldet und am 16. Dezember 2002 eingetragen wurde.

Der Stille Gesellschafter hat die Stille Einlage durch eine Emission im Gesamtnennbetrag von EUR 200.000.000,00 (in Worten: zweihundert Millionen Euro), eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit ei-

nem Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro) (die "**Teilschuldverschreibungen**"), refinanziert.

Die Teilschuldverschreibungen verbriefen die Verpflichtung des Stillen Gesellschafters, den Erlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen zur Begründung der Stillen Gesellschaft zu verwenden und die jährlichen Gewinnbeteiligungen aus der Stillen Gesellschaft oder die Rückzahlung des Einlagenennbetrags, welche dem Stillen Gesellschafter nach Maßgabe des Beteiligungsvertrags zustehen, zu verwenden, um seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Inhabern der Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu erfüllen.

Die Teilschuldverschreibungen haben die *International Securities Identification Number* (ISIN) DE0007490724. Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde verbrieft. Infolge von Verlustbeteiligungen in den vergangenen Jahren hat sich der Buchwert der Stillen Einlage gemäß § 5 Absatz 1 des Beteiligungsvertrags auf derzeit EUR 0,00 (in Worten: null Euro) verringert.

Zu dem Beteiligungsvertrag beabsichtigen die IKB und der Stille Gesellschafter vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der IKB die Änderungsvereinbarung abzuschließen, aufgrund derer die IKB berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit einzelne oder sämtliche unter Umständen von ihr erworbene oder gehaltene Teilschuldverschreibungen zum Zweck der Reduzierung des Einlagenennbetrags der Stillen Beteiligung auf den Stillen Gesellschafter zu übertragen.

1.2 Vorbemerkung zur Aufwendungsersatzvereinbarung

Ferner haben die IKB und der Stille Gesellschafter im Zusammenhang mit dem Beteiligungsvertrag am 09./10. Dezember 2002 eine Aufwendungsersatzvereinbarung zur Finanzierung der Aufwendungen des Stillen Gesellschafters in Bezug auf das Halten der Stillen Beteiligung sowie der sich aus der Emission der Teilschuldverschreibungen ergebenden Tätigkeiten abgeschlossen (die „**Aufwendungsersatzvereinbarung**“). Hierunter ist die IKB dem Stillen Gesellschafter zur Erstattung der zur Deckung der mit dem Geschäftsbetrieb des Stillen Gesellschafters zusammenhängenden laufenden und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendigen Aufwendungen verpflichtet. Die Art der durch die IKB zu erstattenden Aufwendungen ist in Anlage 2 zu der Aufwendungsersatzvereinbarung geregelt.

Die IKB und der Stille Gesellschafter beabsichtigen vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der IKB die Anpassungsvereinbarung zur Aufwendungsersatzvereinbarung abzuschließen, aufgrund derer die IKB zum Ausgleich von etwaigen Zahlungsausfällen des Stillen Gesellschafters verpflichtet ist, die bei einer gemäß der Änderungsvereinbarung erfolgenden Reduzierung des Einlagenennbetrags der Stillen Einlage entstehen könnten.

Entsprechend den Vorschriften der §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 Abs. 1 AktG werden die Entwürfe der Änderungsvereinbarung und der Anpassungsvereinbarung der ordentlichen Haupt-

versammlung der IKB zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung nach Unterzeichnung gemäß den §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der IKB.

2. Parteien der Änderungsvereinbarung und der Anpassungsvereinbarung

Die IKB, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 1130, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme der Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen verwirklichen und zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an solchen beteiligen.

Die Capital Raising GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HR B 1810 HU, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Norderfriedrichskoog. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist es, sich als stiller Gesellschafter an einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 KWG zu beteiligen und hierzu Kapital durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Capital Raising GmbH ist darüber hinaus berechtigt, sämtliche Hilfgeschäfte zu betreiben, die den Gesellschaftsgegenstand fördern. Geschäftsführer sind Frau Margret Dircks und Herr Dr. Hans-Joachim Winter. Die Bilanz der Capital Raising GmbH weist zum 31.12.2015 ein Stammkapital von EUR 25.000,00 und eine Bilanzsumme von EUR 200.116.589,67 aus. Die Capital Raising GmbH hat im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 64,47 erwirtschaftet. Die Capital Raising GmbH hat keine Mitarbeiter.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe zur Änderungsvereinbarung

Die Änderungsvereinbarung schafft für die IKB die vertragliche Grundlage, um eine Reduktion der Stillen Einlage und hieraus resultierender Wiederauffüllungsverpflichtungen zu bewirken. Daher erhöht die Änderungsvereinbarung die Handlungsfähigkeit der IKB in Bezug auf eine Restrukturierung der Stillen Einlage. Aus den nachstehenden Gründen liegt eine solche Handlungsmöglichkeit im Interesse der IKB.

Die Stille Einlage des Stillen Gesellschafters beträgt EUR 200.000.000,00. Der Beteiligungsvertrag enthält eine Regelung zur Verlustpartizipation, nach der der Stille Gesellschafter an einem Bilanzverlust der IKB teilnimmt. Durch eine solche Verlustpartizipation verringert sich der Buchwert der Stillen Einlage.

Der Buchwert der Stillen Einlage hat sich infolge der Beteiligung der Stillen Einlage an den Bilanzverlusten der IKB in den Geschäftsjahren 2007/2008 bis 2011/2012 schrittweise verringert. Seit dem Jahr 2012 beträgt der Buchwert der Stillen Einlage infolge der Verlustpartizipation EUR 0,00 (in Worten: null Euro). Der herabgesetzte Buchwert der Stillen Einlage ist

nach den Regelungen des Beteiligungsvertrags aus Bilanzgewinnen wieder aufzufüllen; diese Pflicht besteht auf Grund der Ausgestaltung der Stillen Einlage für eine unbegrenzte Zeitdauer. In einem Gewinnszenario, auch wenn dieses erst langfristig eintreten mag, besteht damit eine Wiederauffüllungs- und gegebenenfalls eine Bedienungspflicht der IKB mit entsprechend hohen Ergebnisbelastungen. Auch eine Kündigung des Beteiligungsvertrags durch die IKB führt zu einer Wiederauffüllungspflicht der IKB bis zur Höhe des Einlagenennbetrags. Vor diesem Hintergrund kann es für die IKB wirtschaftlich sinnvoll sein, Teilschuldverschreibungen zum Zeitwert zu erwerben, um diese auf der Grundlage der Änderungsvereinbarung zum Zweck der Reduzierung des Einlagenennbetrags der Stillen Beteiligung auf den Stillen Gesellschafter zu übertragen. Hierdurch reduzieren sich die potentiellen zukünftigen Verpflichtungen der IKB.

Gleichzeitig kann die Existenz der Wiederauffüllungsverpflichtung Bemühungen des Mehrheitsgesellschafters der IKB belasten, einen strategischen Kapitalinvestor für die IKB zu finden. Es ist jedoch im Interesse der IKB, dass ein solcher Investor gefunden wird.

Die Stille Einlage begründete für die IKB zudem ursprünglich aufsichtsrechtliches haftendes Eigenkapital (Kernkapital) in Höhe von EUR 200.000.000,00. Durch die Beteiligung an Bilanzverlusten wird die Stille Einlage im Rahmen der Ermittlung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der IKB seit dem Jahr 2012 mit EUR 0,00 (in Worten: null Euro) angerechnet und ist daher für die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalausstattung der IKB ökonomisch wertlos. Schließlich erschwert die Stille Einlage aufgrund des Vorrangs der Wiederauffüllungsverpflichtungen aus der Stillen Einlage gegenüber gleichrangigen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und etwaigen nachrangigen Dividendenansprüchen von Aktionären der IKB die Begebung neuer Instrumente des harten und zusätzlichen Kernkapitals.

Die mit der Änderungsvereinbarung verbundenen Erstattungs- und Freistellungsverpflichtungen der IKB sind im Vergleich zu den Chancen, die ein Abschluss der Änderungsvereinbarung bietet, aus heutiger Sicht von insgesamt untergeordneter Bedeutung. Insbesondere wird das Risiko einer Inanspruchnahme aus der Freistellungsregelung von der IKB als gering beurteilt.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe zur Anpassungsvereinbarung

Die Anpassungsvereinbarung ist eine Folge der Änderungsvereinbarung und erforderlich, um die vorstehend unter Ziffer 3 beschriebene erweiterte Handlungsmöglichkeit der IKB erreichen zu können. Unter der bestehenden Aufwendungsersatzvereinbarung ist die IKB verpflichtet, dem Stillen Gesellschafter eine jährliche Aufwandsentschädigung für die laufenden und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Stillen Gesellschafters notwendigen Aufwendungen zu zahlen. Anlage 2 der Aufwendungsersatzvereinbarung regelt die Art der zu ersetzenden Aufwendungen. Daneben ist in jeder Gewinnbeteiligung gem. § 2 Absatz (2) des Beteiligungsvertrages und ausweislich der Bestätigungserklärung der IKB und des Stillen Gesellschafters vom 09./10. Dezember 2002 sowie des Prospekts der Teilschuldverschreibungen vom 19. Dezember 2002 eine Marge zum Zwecke des Erhalts eigener Einkünfte des Stillen Gesellschafters enthalten (die „**Marge**“). Die Marge bezieht sich dabei auf den Einla-

genennbetrag. Im Falle der Reduzierung des Einlagenennbetrags der Stillen Einlage gemäß der Änderungsvereinbarung würde sich auch der als Marge des Stillen Gesellschafters zu zahlende Betrag reduzieren.

Ziel der Anpassungsvereinbarung ist es, den Stillen Gesellschafter durch den Abschluss der Änderungsvereinbarung für den Fall tatsächlicher Aufwendungen wirtschaftlich nicht schlechter zu stellen, als es ohne Abschluss der Änderungsvereinbarung der Fall wäre. Die Höhe der maximalen Zahlungsverpflichtungen der IKB ist auf die Summe beschränkt, die sich auf Basis des ursprünglichen Einlagenennbetrags ergäbe. Die Anpassungsvereinbarung ist aus Sicht der IKB nicht mit wirtschaftlichen Nachteilen im Vergleich zur heutigen Vertragslage verbunden.

5. Erläuterungen zur Änderungsvereinbarung

In ARTIKEL 1 Absatz (1) der Änderungsvereinbarung wird das Recht der IKB geregelt, Teilschuldverschreibungen nach eigenem Ermessen in beliebiger Menge, d.h. einzeln, in größerer Menge oder in Gesamtheit auf den Stillen Gesellschafter zu übertragen. Über die Ausübung dieses Rechts darf die IKB jeweils im Einzelfall entscheiden. Die Übertragung setzt eine vorherige Ankündigung von mindestens zwei Wochen und die Angabe des Übertragungstages sowie der zu übertragenden Menge von Teilschuldverschreibungen voraus. ARTIKEL 1 Absatz (1) legt weiterhin fest, dass eine Übertragung nicht öfter als einmal pro Kalendermonat und nicht innerhalb eines Zeitraums von jeweils 45 Tagen vor einem Fälligkeitstag einer Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen stattfinden darf. ARTIKEL 1 Absatz (2) der Änderungsvereinbarung bestimmt, dass das Eigentum an den Teilschuldverschreibungen mit Übertragung der Teilschuldverschreibungen und unter der aufschiebenden Bedingung der Entwertung auf den Stillen Gesellschafter übergeht. Die IKB erklärt hierin im Voraus ihre Zustimmung zur Entwertung der jeweiligen auf den Stillen Gesellschafter übertragenen Teilschuldverschreibungen. ARTIKEL 1 Absatz (3) der Änderungsvereinbarung sieht vor, dass die Übertragung durch Einigung der Parteien und Übertragung der Teilschuldverschreibungen auf ein Wertpapierdepot des Stillen Gesellschafters erfolgt. Der Stille Gesellschafter ist nach ARTIKEL 1 Absatz (3) der Änderungsvereinbarung zur unverzüglichen Eröffnung eines Wertpapierdepots für Zwecke der Übertragung von Teilschuldverschreibungen, zur Unterhaltung des Wertpapierdepots während der Dauer der Stillen Gesellschaft sowie zur Information der IKB über Depotnummer sowie depotführendes Kreditinstitut unverzüglich nach Eröffnung bzw. unverzüglich nach einer späteren Änderung des Wertpapierdepots verpflichtet. Der Stille Gesellschafter hat nach ARTIKEL 1 Absatz (4) der Änderungsvereinbarung nach jeder Mitteilung einer beabsichtigten Übertragung von Teilschuldverschreibungen zu veranlassen, dass die jeweils übertragenen Teilschuldverschreibungen nach der tatsächlichen Übertragung unverzüglich entwertet werden. Zudem besteht hierunter die Verpflichtung des Stillen Gesellschafters zur unverzüglichen Information der IKB über jede erfolgte Entwertung von übertragenen Teilschuldverschreibungen und deren Zeitpunkt. Weiter regelt ARTIKEL 1 Absatz (4) der Änderungsvereinbarung, dass etwaige Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen, die vor Vornahme der Entwertung der übertragenen Teilschuldverschreibungen erfolgen, an die IKB als Eigentümerin der Teilschuldverschreibungen zu leisten sind. Gemäß ARTIKEL 1 Absatz (5) der Änderungsvereinbarung wird mit der Entwertung

der jeweils auf den Stillen Gesellschafter übertragenen Teilschuldverschreibungen der Einlagenennbetrag der Stillen Beteiligung in entsprechender Höhe reduziert. ARTIKEL 1 Absatz (6) der Änderungsvereinbarung sieht bei jeder Übertragung die Abgabe eine Zusicherung der IKB über das Vorliegen der jeweiligen rechtlichen und bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Verringerung des Einlagenennbetrags der Stillen Beteiligung vor.

Ziel und Zweck dieser Regelung ist es, der IKB die Möglichkeit zu eröffnen, eine Reduzierung des Einlagenennbetrags der Stillen Beteiligung entsprechend der Höhe der Nennbeträge der übertragenen Teilschuldverschreibungen erreichen zu können.

Aus ARTIKEL 2 der Änderungsvereinbarung folgt, dass mit der Änderungsvereinbarung keine inhaltliche Änderung der Stillen Gesellschaft in Höhe des verringerten Einlagenennbetrags im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Beteiligungsvertrags verbunden ist. Hierdurch wird klargestellt, dass der Beteiligungsvertrag in Bezug auf die Stille Beteiligung mit reduziertem Einlagenennbetrag unverändert fort gilt.

ARTIKEL 3 der Änderungsvereinbarung regelt die Kostenerstattung und Haftungsfreistellung im Zusammenhang mit der Änderungsvereinbarung durch die IKB. Gemäß ARTIKEL 3 Absatz (1) der Änderungsvereinbarung ist die IKB verpflichtet, dem Stillen Gesellschafter, dessen Geschäftsführern und dessen Gesellschafter (a) sämtliche bis zum Abschluss der Änderungsvereinbarung entstandenen Aufwendungen, einschließlich etwaiger zusätzlicher Steuern sowie Kosten der Steuer- oder Rechtsberater (ohne Beschränkung hierauf), sowie (b) nach Abschluss der Änderungsvereinbarung entstehende, erforderliche und nachgewiesene Aufwendungen jeweils unverzüglich nach Geltendmachung zu ersetzen, die dem Stillen Gesellschafter, dessen Geschäftsführern bzw. dessen Gesellschafter jeweils im Zusammenhang mit der Änderungsvereinbarung entstehen, soweit diese Aufwendungen nicht bereits durch die zwischen der IKB und dem Stillen Gesellschafter bestehende Aufwendungsersatzvereinbarung vom 09./10. Dezember 2002 abgedeckt sind. Weiter erklärt ARTIKEL 3 Absatz (1) der Änderungsvereinbarung die Einigkeit der IKB und des Stillen Gesellschafters darüber, dass Zahlungen des Stillen Gesellschafters auf die Teilschuldverschreibungen (gemäß § 1 lit. i. der Aufwendungsersatzvereinbarung) nicht zu den gemäß ARTIKEL 3 Absatz (1) der Änderungsvereinbarung zu ersetzenden Aufwendungen gehören. Unter ARTIKEL 3 Absatz (2) der Änderungsvereinbarung ist die IKB zur Freistellung des Stillen Gesellschafters, von dessen Gesellschafter und der Treuhänderin sowie von deren jeweiligen Geschäftsführern, Mitarbeitern und Vertretern (jeweils als eine „freigestellte Person“ bezeichnet) von allen Ansprüchen Dritter verpflichtet, die aufgrund des Abschlusses oder der ordnungsgemäßen Erfüllung der Änderungsvereinbarung geltend gemacht werden und die nicht auf Vorsatz einer freigestellten Person beruhen. Weiter ist die IKB hierunter zum Ersatz sämtlicher einer freigestellten Person durch die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entstehenden, erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen verpflichtet. Dabei hat die jeweils betroffene freigestellte Person die IKB unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter zu informieren und die IKB umfassend in die Verteidigung gegen solche Ansprüche einzubinden. Zudem darf keine freigestellte Person ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IKB Anerkenntnis-, Verzichts-, Vergleichs- oder vergleichbare Erklärungen abgeben. ARTIKEL 3 Absatz (3) der Änderungsvereinbarung bestimmt, dass jede freigestellte Person zur

Geltendmachung angemessener Vorschüsse von der IKB berechtigt ist. Gemäß ARTIKEL 3 Absatz (4) der Änderungsvereinbarung ist mit der Änderungsvereinbarung keine inhaltliche Änderung der Aufwendungsersatzvereinbarung verbunden.

Mit der in ARTIKEL 3 der Änderungsvereinbarung enthaltenen Regelung sollen potentielle, den Transaktionsbeteiligten infolge einer von der IKB veranlassten Änderung des Beteiligungsvertrags entstehende Kosten kompensiert werden.

ARTIKEL 4 Absatz (1) der Änderungsvereinbarung erklärt die im Beteiligungsvertrag getroffene Rechtswahl deutschen Rechts sowie die Wahl des Gerichtsstands Frankfurt am Main auch für die Änderungsvereinbarung als anwendbar. Weiter bestimmt ARTIKEL 4 Absatz (2), dass die Änderungsvereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der IKB steht und am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat der IKB werden der für den 1. September 2016 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung – Punkt 6 der Tagesordnung – zuzustimmen.

6. Erläuterungen zur Anpassungsvereinbarung

ARTIKEL 1 Absatz (1) der Anpassungsvereinbarung bestimmt, dass die IKB dem Stillen Gesellschafter sämtliche erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt, wenn im Falle der Auszahlung einer fälligen Gewinnbeteiligung die Zahlung in Höhe der darin enthaltenen Marge nicht ausreicht, Kosten und Aufwendungen des Stillen Gesellschafters, die nicht auf Grundlage der Aufwendungsersatzvereinbarung ersetzbar sind, zu decken. Dabei ist der in ARTIKEL 1 Absatz (1) Satz 1 der Anpassungsvereinbarung geregelte Kosten- und Aufwendungsersatz der Höhe nach auf die ursprüngliche, auf den Einlagenennbetrag von EUR 200.000.000,00 geschuldete Marge begrenzt. Mit ARTIKEL 1 Absatz (2) der Anpassungsvereinbarung wird klargestellt, dass der in ARTIKEL 1 Absatz (1) der Anpassungsvereinbarung geregelte Kosten- und Aufwendungsersatz nicht für Kosten und Aufwendungen gilt, welche bereits durch die Aufwendungsersatzvereinbarung abgedeckt sind. Weiter wird klargestellt, dass die Ansprüche des Stillen Gesellschafters aus der Aufwendungsersatzvereinbarung von der Anpassungsvereinbarung unberührt bleiben. ARTIKEL 1 Absatz (3) der Anpassungsvereinbarung bestimmt, dass Zahlungen des Stillen Gesellschafters auf die Teilschuldverschreibungen (gemäß § 1 lit. i. der Aufwendungsersatzvereinbarung) nicht zu den nach ARTIKEL 1 der Anpassungsvereinbarung zu ersetzenden Aufwendungen gehören.

ARTIKEL 2 Absatz (1) der Anpassungsvereinbarung erklärt die in der Aufwendungsersatzvereinbarung in den §§ 2 bis 4 getroffenen Regelungen als auf die vorliegende Anpassungsvereinbarung anwendbar: Diese Bestimmungen enthalten Regelungen zur Vertragsbeendigung bei vollständiger Zahlung aller aus dem Beteiligungsvertrag geschuldeten Beträge in § 2 der Aufwendungsersatzvereinbarung, eine Salvatorische Klausel in § 3 der Aufwendungsersatzvereinbarung, welche den Vertrag im Fall etwa vorhandener nichtiger oder unwirksamer Bestimmungen ansonsten für wirksam erklärt, sowie zu dem anwendbaren deutschen Recht, dem Gerichtsstand des Landgerichts Frankfurt am Main sowie zur Schriftform und zur rechtlich maßgeblichen deutschen Sprachfassung der Vereinbarung in § 4 der Aufwendungs-

satzvereinbarung. Gemäß ARTIKEL 2 Absatz (2) der Anpassungsvereinbarung tritt diese am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Vorstand und Aufsichtsrat der IKB werden der für den 1. September 2016 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, der Anpassungsvereinbarung – Punkt 6 der Tagesordnung – zuzustimmen.

7. Erläuterung der Vertragsprüfung durch Vertragsprüfer

Die Änderungsvereinbarung war gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Abs. 1 AktG durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen. Das Landgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 27. Juni 2016 (35 O 52/16 [AktE]) Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Vertragsprüfer bestellt. Der Vertragsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 293e AktG einen schriftlichen Bericht erstellt.

Bestimmungen über Ausgleich und Abfindung sind nach dem Inhalt der Änderungsvereinbarung nicht erforderlich. Ausgleich und Abfindung sind nur für Beherrschungs- bzw. Gewinnabführungsverträge vorgesehen (§§ 304, 305 AktG). Andere Unternehmensverträge gemäß § 292 AktG brauchen keine entsprechenden Regelungen zu enthalten, soweit sie nicht Elemente eines Beherrschungsvertrages beinhalten. Dies ist nach dem Inhalt der vorgesehenen Änderungsvereinbarung nicht vorgesehen.

Düsseldorf, im Juli 2016

IKB Deutsche Industriebank AG

Der Vorstand

Dr. Michael Wiedmann

Dr. Jörg Oliveri del Castillo-Schulz

Claus Momburg

Dirk Volz